

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung
für ein gesundes Aufwachsen von Kindern
im digitalen Zeitalter
(RL KiM — Kindgerechte Mediennutzung)**

Erl. d. MK v. 9. 2. 2022 — 52.2 38 802/7-5 —

— **VORIS 21133** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im frühkindlichen Bereich für eine kindgerechte Mediennutzung. Ziel der Förderung ist es, mittels einer grundlegenden Qualifizierung der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung der gesundheitsschädigenden Mediennutzung von Kindern entgegenzuwirken und Kinder in der Erlangung von Medienkompetenz zu unterstützen. Die pädagogischen Fachkräfte werden durch entsprechende Handlungskonzepte befähigt, diejenigen Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder zu fördern, die diese für ein gesundes Aufwachsen im digitalen Zeitalter benötigen.

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zum Thema „Elementare Bildung und ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter in Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Niedersachsen“:

- 2.1 Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten (i. d. R. Tagesseminar) umfassen und bei Kursbeginn grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende registrieren, für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachberaterinnen und Fachberater und pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen,
- 2.2 Beratung und Prozessbegleitung von Konzeptentwicklung und deren Umsetzung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege mit einem Umfang von mindestens 8 Zeitstunden und höchstens 40 Zeitstunden je Kindertagesstätte oder Kindertagespflege,
- 2.3 Projekte, an denen pädagogische Kräfte aus Kindertagesstätten oder Kindertagespflegepersonen auch zusammen mit den von Ihnen betreuten Kindern im Alter bis zur Einschulung und/oder den Eltern dieser Kinder beteiligt sind, und die auch als institutionenübergreifende Kooperationsprojekte mit Partnern, wie z. B. öffentlichen Bibliotheken durchgeführt werden können.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- 3.1.1 die nach dem NEBG anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft, die über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen“ verfügen sowie Blickwechsel e. V. als von der obersten Landesbehörde anerkannter Kooperationspartner für medienpädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung,
- 3.1.2 die Jugendämter in Niedersachsen, die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen Niedersachsen e. V., Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Oldenburg e. V., die Caritasverbände Niedersachsen und Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V.

3.2 Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) nach Nummer 3.1.2 dürfen die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Nummer 12 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie Nummer 7.5 an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Letztempfänger sind die Mitglieder der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die angebotene Fortbildungsmaßnahme nach Nummer 2.1 für die Teilnehmenden gebührenfrei anzubieten. Reise- und Verpflegungskosten sind davon nicht betroffen.

4.2 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich für die Beratungsleistung und die Prozessbegleitung nach Nummer 2.2 entsprechende Honorarverträge abzuschließen, aus denen der Stundenumfang, die Auftragsbeschreibung und die Höhe der Stundenvergütung hervorgehen.

4.3 Mit Antragstellung für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Projektplanungsunterlagen einzureichen, die Aussagen zu Zielen, Zielgruppen, Angebotsstruktur, Kooperationspartnern, Zeitplanung sowie eine detaillierte Projektkostenaufstellung beinhalten.

4.4 Förderfähig sind darüber hinaus nur die Maßnahmen, die innerhalb des Förderzeitraumes vom 9. 2. bis 31. 12. 2022 vollständig umgesetzt werden.

4.5 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO muss die beantragte Zuwendung nach Nummer 2 mindestens 2 000 EUR betragen. Projekte und Maßnahmen unterhalb dieser Grenze sind nicht förderfähig.

5.3 Die Zuwendungshöhe nach Nummer 2.1 ist je Tagesseminar für Personal- und Sachausgaben auf höchstens 700 EUR begrenzt.

5.4 Die Zuwendungshöhe für die Honorarausgaben nach Nummer 2.2 ist je Beratungsstandort auf maximal 70 EUR pro Zeitstunde einschließlich der für die Durchführung der Beratung und Prozessbegleitung erforderlichen Sachausgaben begrenzt.

5.5 Die Zuwendungshöhe für die Honorar- und Sachausgaben nach Nummer 2.3 ist je Projekt auf maximal 25 000 EUR begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für ihre Maßnahme nach Nummer 2 an der Evaluation zum Thema „Elementare Bildung und ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter in Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ des MK teilzunehmen. Die Evaluationsergebnisse dienen der Erfüllung der Berichtspflicht nach § 4 Satz 2 Nr. 3 KiQuTG durch das Land Niedersachsen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger erklären, dass die fachlichen Ausarbeitungen der **Anlage** im Rahmen der Planung und Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 berücksichtigt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstraße 16, 30161 Hannover.

7.3 Förderanträge sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen bis spätestens zum 31. 7. 2022 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zu stellen. Der Antragsvordruck kann auf der Website der AEWB (www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/) abgerufen werden.

7.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (Windhundprinzip).

7.5 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben und trägt die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet.

7.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bzw. Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum 1. 3. 2023 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.8 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises weisen die Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung nach und teilen die tatsächliche Höhe der entstandenen Ausgaben mit. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen, in dem die Durchführung der Maßnahmen dokumentiert ist.

7.9 Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Diese können auf der Internetseite der AEWB (www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/) abgerufen werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 2. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
Nachrichtlich an
die Erwachsenenbildungseinrichtungen nach dem NEBG
die Weiterbildungsanbieter in freier Trägerschaft
Blickwechsel e. V.
die Jugendämter in Niedersachsen
die Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt in Niedersachsen
das Diakonische Werk evangelischer Kirchen Niedersachsen e. V.
den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e. V.
das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Oldenburg e. V.
die Caritasverbände Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/
Bremen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 5/2022 S. 192

Die Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie müssen nachfolgende fachliche Ausarbeitungen berücksichtigen:

1. Positionspapier der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) Fachgruppe Kita

Fundstelle: Eder, Sabine/Dr. Brüggemann, Marion/Kratzsch, Jörg: „Kinder im Mittelpunkt: Frühe Bildung und Medien gehören zusammen“. Positionspapier der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e. V. (GMK) — Fachgruppe Kindertagesstätte (2017) —

Download: https://www.gmk-net.de/wp-content/t3archiv/fileadmin/pdf/gmk_medienbildung_kita_positionspapier.pdf

Umfang: 5 Seiten

2. Grünbuch „Medienerziehung im Dialog“ der Stiftung Digitale Chancen

Fundstelle: Lienau, Theresa/van Roessel, Lies: „Grünbuch — Förderliche und hinderliche Faktoren für eine gelingende Medienerziehung in frühkindlichen Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung der Eltern und Familien. Zwischenbericht des Forschungs- und Praxisprojekts Medienerziehung im Dialog von Kita und Familie.“ Hrsg.: Stiftung Digitale Chancen | Stiftung Ravensburger Verlag (2019)

Download: <https://www.digitale-chancen.de/content/downloads/index.cfm/aus.11/key.1610/lang.1>

Umfang: 66 Seiten

3. Themenheft „Medienkompetenz“ des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe)

Fundstelle: Aschenbruck, Anika/Raabe, Claudia/Risch, Maren: „Medienbildung in der Kindertagesstätte“. nifbe-Themenheft Nr. 33. Hrsg.: Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung Prof. Dr. Jan Erhorn (2019)

Download: <https://www.nifbe.de/das-institut/forschung/elementar-primar/elementar/materialien-downloads/themenhefte-1/187-themenheft-medienkompetenz?format=html>

Umfang: 22 Seiten

4. Expertise „Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung“ des Staatsinstituts für Frühpädagogik im Auftrag mit BMFSFJ

Fundstelle: Reichert-Garschhammer, Eva: „Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung.“ Expertise des Instituts für Frühpädagogik (IFP) München im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Berlin (2020).

Download: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Endfassung_Kurzexpertise_IFP_Digitalisierung_Kindertagesbetreuung.pdf

Umfang: 109 Seiten

5. Medienmündig werden Konzeptionelle und empirische Annäherungen an ein erweitertes Verständnis von Medienbildung jenseits vom Einsatz von Tablets in Kitas

Fundstelle: Bleckmann, Paula/Denzl, Elisabeth/Streit, Benjamin: „Medienmündig werden

Konzeptionelle und empirische Annäherungen an ein erweitertes Verständnis von Medienbildung jenseits vom Einsatz von Tablets in Kitas“, Zeitschrift frühe Kindheit Nr. 5/2021, Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V. (2021).